

Tierseuchenkasse beschließt neue Satzung

Beiträge gesenkt – Tierkörperbeseitigung teurer

Für das Wirtschaftsjahr 2017 beschloss die Hessische Tierseuchenkasse ihre neue Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkasenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren. Die einzelnen Beiträge und Kostenanteile teilte die Hessische Tierseuchenkasse kürzlich in einer Pressemitteilung mit.



Die Hessische Tierseuchenkasse musste die Kosten zur Beseitigung von Falltieren wegen gestiegener Beseitigungskosten erhöhen. Foto: agrarfoto

Beiträge und Kostenanteile zur Tierseuchenkasse 2017	
Einhufer	
1. Beiträge	0,83 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	1,17 € je Tier
Rinder	
1. Beiträge für Rinder	4,50 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	1,50 € je Tier
Schafe	
unter 9 Monate	
1. Beiträge	0,20 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	0,43 € je Tier
über 9 Monate	
1. Beiträge	0,39 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	0,86 € je Tier
Schweine	
Ferkel bis 30 kg	
1. Beiträge	0,20 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	0,35 € je Tier
alle anderen Schweine	
1. Beiträge	0,39 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	0,71 € je Tier
Ziegen	
unter 9 Monate	
1. Beiträge	beitragsfrei
Für Ziegen unter 9 Monate alt wird vorab kein Kostenanteil für die Tierkörperbeseitigung erhoben. Die Abrechnung des gesamten Kostenanteils der Tierhalter erfolgt am Jahresende.	
über 9 Monate	
1. Beiträge	1,49 € je Tier
2. Kostenanteile für die Tierkörperbeseitigung	1,21 € je Tier
Geflügel	
Beitrag je Bestand (einmal je Geflügelhaltung)	5,00 €
Zusätzlich	
für Legehennen	0,04 € je Tier
für Masthühner	0,01 € je Tier
für Truthühner (Puten)	0,09 € je Tier
für Gänse	0,06 € je Tier
für Enten	0,04 € je Tier
für Laufvögel (Strauße, Emus, Nandu)	0,15 € je Tier
für Fasanen, Perl- und Rebhühner, Wachteln und Tauben	0,03 € je Tier
Für Geflügel wird vorab kein Kostenanteil für die Tierkörperbeseitigung erhoben. Die Forderung des gesamten Tierhalteranteils bei Geflügelhaltern erfolgt am Jahresende.	
Gehegewild	
über ein Jahr	0,50 Euro je Tier
Für Gehegewild wird vorab kein Kostenanteil für die Tierkörperbeseitigung erhoben. Die Abrechnung des gesamten Kostenanteils der Tierhalter erfolgt am Jahresende.	

Die Beseitigung von Falltieren mussten aufgrund gesteigelter Beseitigungskosten erhöht werden. Aufgrund der EU-rechtlich vorgegebenen Eigenbeteiligung der Tierhalter bei der Finanzierung der Tierkennzeichnung vermindert sich der Rinderbeitrag um 0,50 Euro je Tier. Der Beitrag für alle Legehennen beläuft sich nunmehr auf 0,04 Euro je Tier. Veränderungen bei den verbleibenden Tiersparten spiegeln sich im Wesentlichen in Form von Bei-

tragssenkungen wider, die damit die höheren Vorauszahlungen zur Tierkörperbeseitigung kompensieren.

Für Bienen und Fische besteht für die Erhebung von Beiträgen kein Finanzbedarf. Deshalb wird die Beitragserhebung ausgesetzt.

Der Mindestbeitrag für jeden Bescheid beträgt 5 Euro. Viehhändler werden wie in den Vorjahren mit 4 v.H. – der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere – veranlagt, der Mindestbeitrag beträgt 50 Euro. ■